



Atelier Pfeiler 1
 Arch.R.Thurnher,N.Tziortzis
 Linke Wienzeile 186, 1150 Wien
 Tel: 01/893 00 69, Fax Dw.20
 mobil 0664/47 57 162
 pfeiler1@gmx.at

LEISTUNGSVERZEICHNIS Baumeisterarbeiten

Bauvorhaben:	Zu-und Umbau Kindergarten Hofstetten Grünau Grünauerstraße 24 3202 Hofstetten Grünau Gst.Nr.321/3 und 321/1	
Auftraggeber:	Marktgemeinde Hofstetten Grünau Hauptplatz 3-5 3202 Hofstetten Grünau	
Planer:	Atelier Pfeiler 1 Linke Wienzeile 186 1150 Wien	
Abgabetermin:	spätestens Mo.30.Juli.2018 11.00 Uhr	
Abgabeort:	Marktgemeinde Hofstetten Grünau Hauptplatz 3-5 3202 Hofstetten Grünau	
Gesamtsumme -..... Nachlaß + 20 % Umsatzsteuer	Angebotssumme: EUR..... .. EUR..... .. EUR..... ..	Geprüfte Summe: EUR..... EUR..... EUR.....
Zivilrechtlicher Preis	EUR..... ..	EUR.....

.....
 Anbieter, Ort, Datum

.....
 Prüfer, Ort, Datum

01. Baustellengemeinkosten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Etwaige Stillliegezeiten werden wie Baubetriebszeiten verrechnet, sofern der Auftraggeber nicht die Beendigung der Vorhaltezeit anordnet.

Etwaige Stillliegezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, werden wie Baubetriebszeiten abgerechnet.

01.11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten im Sinne der Unterleistungsgruppe 01.13 (Baustellengemeinkosten im Einzelnen), Kosten der Baustelleneinrichtung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

2. Zeitgebundene Kosten:

Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in Vorhaltekosten für Maßnahmen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegt sind, und in sonstige Maßnahmen für den eigenen Bedarf (einschließlich zusätzlicher Sozialeinrichtungen und Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer) gegliedert.

Bei Leistungen, die nicht während der gesamten Bauzeit benötigt werden, werden die unterschiedlichen Vorhaltezeiten ermittelt oder dem SiGe-Plan entnommen.

Die einzelnen Vorhaltekosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche zeitgebundene Kosten je Woche).

01.1101

Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

01.1101A Einrichten der Baustelle

Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.

L

S

1,00 PA EP PP

01.1101B Räumen der Baustelle

Räumen (Abbauen und Abtransportieren).

L

S

1,00 PA EP PP

01.1102

Zeitgebundene durchschnittliche Vorhaltekosten der Baustelle.

01.12 Sonderkosten der Baustelle

01.1203C Z Planungs und Baustellenkoordinator

Der AN hat eine nicht im Naheverhältnis zum AN stehende Person zum Planungs und Baustellenkoordinator gemäß BauKG für das gegenständliche Gesamtbauvorhaben zu bestellen. Alle Kosten für die Ausübung dieser Funktion inkl. etwaiger Nebenkosten sind in diese Position einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, vor Baubeginn schriftlich dem AG die natürliche Person zu nennen, die für den AN die Aufgaben des Baustellenkoordinators gemäß BauKG übernehmen wird.

L

S

1,00 PA EP PP

01.13 Baustellengemeinkosten im Einzelnen

Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

01.1302

Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.

Übertrag

Übertrag

01.1302A Bauzaun

L

S

50,00 m EP PP

01.1302B Bauzaun vorhalten

Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).

L

S

36,00 VE EP PP

01.1305

Container in Standardausführung (Abmessungen 2,5 x 6 m), wärmegeklämmt, zur Verwendung als Aufenthaltsraum (Aufenth.) gemäß Bauarbeiter- und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

01.1305A Cont.Stand.Aufenth.

L

S

1,00 Stk EP PP

01.1305B Cont.Stand.Aufenth.vorhalten Baubetrieb

Vorhalten während der Baubetriebszeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = ST x Wochen).

L

S

36,00 VE EP PP

01.1313

Chemo-Toiletten ohne Wasser und Abwasseranschluss.

01.1313A Chem.Toiletten

L

S

1,00 Stk EP PP

Übertrag

Übertrag

01.1313B Chem.Toiletten vorhalten Baubetrieb

Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterial (z.B. Toilettenpapier, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).

L

S

36,00 VE EP PP

01.17 Schutzvorkehrungen und Abdeckungen

1. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Kosten für etwaige Instandsetzungen (Vorhalten) von Schutzvorkehrungen während der Arbeiten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.1 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen, das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2.1.1 Verwerten oder Deponieren:

Abbruchmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine weitergehende Regelung vereinbart. Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach

Übertrag

Übertrag

ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst).

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

2.2 Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch die Verfuhr zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt- und Betonabbruch (herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

2.3 Transport:

Das Abtransportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

01.1701

Staubdichte, provisorischen Trennwand im Gebäude, einschließlich Entsorgen.

01.1701B

Prov.Trennwand staubdicht m.Plattenbelag

Bestehend aus einer Unterkonstruktion mit einem Plattenbelag, Plattendicke mindestens 12 mm.

L

S

75,00 m² EP PP

01.1702

Aufzahlung (Az) auf provisorische staubdichte Trennwände im Gebäude.

01.1702B

Az prov.Trennwand f.Tür+Schloss

Für eine Tür bis 3 m² Stocklichte, sperrbar mit Zylinderschloss, einschließlich Beistellen von drei Schlüsseln.

L

S

1,00 Stk EP PP

01.1721

Schutz von Bauteilen (z.B. Fenster und Türen) gegen Verschmutzung durch Abdecken und Befestigen der Abdeckung, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der abzudeckenden Fläche angegeben.

Übertrag

Übertrag

01.1721A Schutz von Fenster-Tür b.2m2

L

S

2,00 Stk EP PP

01.1721B Schutz von Fenster-Tür ü.2-4m2

L

S

4,00 Stk EP PP

01.19 Schutzmaßnahmen gegen Absturz

1. Begriffe:

Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) zu verstehen.

2. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2.1 Auf- und Abbauen (Herstellen):

Das Herstellen (herst.) umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beistellen statischer Nachweise
- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten

01.1901

Begehbare, unverschiebliche provisorische Abdeckung (z.B. auf Schächten, Deckenöffnungen, Gruben, Vertiefungen). Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Abdeckung angegeben.

Übertrag

Übertrag

01.1901A Abdeckung b.1m2

L

S

2,00 Stk EP PP

01.1901B Abdeckung b.1m2 vorhalten

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).

L

S

12,00 VE EP PP

01.1902

Umwehrung (Geländer) an Absturzkanten (auch bei Schrägen), mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Gerüsten stehenden Maßnahmen, bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren, bei Stiegenläufen ohne Fußwehr.

01.1902A Umwehrung Absturzk.

Abgerechnet wird die Länge der Absturzkante.

L

S

7,00 m EP PP

01.1902B Umwehrung Absturzk.vorhalten

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Länge x Wochen).

L

S

16,00 VE EP PP

01.1903

Abgrenzungen durch Brustwehren (z.B. aus Holz, Metallrohr, gespannten Seilen oder Ketten).

01.1903A Abgrenzung

Abgerechnet wird die Länge der Absturzkante.

L

S

30,00 m EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

01.1903B Abgrenzung vorhalten

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Länge x Wochen).

L

S

12,00 VE EP PP

Baustellengemeinkosten

Summe LG 01

EUR

02. Abbruch

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

7. Zuordnung von Baurestmassen zu Deponieklassen:

Asphaltabbruch, Betonabbruch, mineralischer Bauschutt hält die Grenzwerte der Baurestmassendeponie ein.

Kunststoff, Metall, Holz und Baustellenabfälle halten die Grenzwerte der Massenabfalldeponie ein.

8. Trennung:

Werden die, gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallende Materialien (Baurestmassentrennverordnung), festgelegten

Mengenschwellen überschritten, wird ein Abbruch unter besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

Dies gilt für:

Stoffgruppe Betonabbruch über 20 t Stoffgruppe Asphaltaufruch über 5 t
Stoffgruppe Holzabfälle über 5 t Stoffgruppe Metallabfälle über 2 t Stoffgruppe
Kunststoffabfälle über 2 t Stoffgruppe Baustellenabfälle über 10 t Stoffgruppe
mineralischer Bauschutt über 40 t

9. Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

9.1 Gefährliche Abfälle:

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst).

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

10. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt und Betonabbruch (herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

11. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Höhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)

- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

12. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

12.1 Stoffgruppe:

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

13. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen
(ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 12 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

14. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden
(ULG 02.91 Vertragsbestandteil):

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 12 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft dann die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

02.00 Wählbare Vorbemerkungen

02.0001

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

02.0001C Z Vorsichtsmaßnahmen

Alle Abbrucharbeiten die während dem Kindergartenbetrieb durchgeführt werden sind unter beibehaltung größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen.

02.0001D Z Entsorgung

Alle folgende Abbruch-Positionen sind als Pauschalleistungen zu verstehen. Die fachgerechte Entsorgung ist daher mit einzukalkulieren.

02.0001E Z Gerüstung

Alle erforderlichen Gerüstungen und Absicherungen für die angebotenen Abbruch und Neuherstellungen sind in die Pauschalpositionen mit einzukalkulieren.

02.16 Sonstige Abbrucharbeiten

02.1650A Z Abbruch Vorlegestufen

Abbruch der gesamten Stufenanlage bestehend aus 4 Stufen und Podest inkl.Fussabstreifmatte (siehe Blatt BM-01) samt Fundierung aus Beton mit Waschbetonplatten belegt.

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650B Z Abbruch Eingangstür

Abbruch des Eingangsportales und der Windfangtüre (siehe Blatt BM-01)

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650C Z Abbruch Trennwände Waschraum EG

Abbruch der gesamten Trennwände inkl.Zargen und Türblätter.im EG (derzeit Waschraum siehe Blatt BM-01)inkl.Abbruch aller sanitären Einrichtungsgegenstände. Abbruch der Parapetmauer bei Wandöffnung in den Gruppenraum ca 1,2m x 2m

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650D Z Abbruch Estrich inkl.Besch.EG

Abbruch des gesamten Estrichaufbaues im Vorraum und Waschraum EG, samt Beschüttung inkl.Bodenbelag ca 28m²(siehe Blatt BM-01)

L

S

1,00 PA EP PP

Übertrag

Übertrag

02.1650E Z Abbruch Fenster EG

Abbruch des Fensters im EG Waschraum,(siehe Blatt BM-01) seitliche Abmauerung mit Hochlochziegel auf das vorgegebene Maß, (von ca 150/180cm auf 100/180cm) Innen-und Aussenputz ergänzen. Fassade dem Bestand angleichen.

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650F Z Abbruch Fenster EG

Abbruch des Innen Fensters im EG Vorraum,(siehe Blatt BM-01) seitliche Abmauerung mit Hochlochziegel auf das vorgegebene Maß, Innenputz malerfertig ergänzen.

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650G Z Abbruch Fenster EG

Abbruch des Fensters im EG Vorraum und des Parapethmaue,(Blatt BM-01) seitliche Abmauerung mit Hochlochziegel auf das vorgegebene Maß, Innenputz ergänzen. und dem Bestand angleichen.Aussen Patschokiert für VDVS Fassade gerichtet

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650H Z Mauerdurchbruch EG

Wanddurchbruch (Blatt BM-01) der tragenden Aussenmauer ca 2,2hoch und 2,2 breit samt erforderlicher Stahlüberlager Leibungen Verputzt

L

S

1,00 PA EP PP

Übertrag

Übertrag

02.1650I Z Mauerdurchbruch OG

Wanddurchbruch OG (Blatt BM-02) der tragenden Aussenmauer ca 2,5hoch und 2,8 breit inkl.Abbruch des bestehenden Fensters Auswechslung aller erforderlicher Stahlüberlager Leibungen Verputzt und dem Bestandsverputz malerfertig angeglichen.

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650J Z Mauerdurchbruch OG

2 Wanddurchbrüche (Blatt BM-02) der tragenden Aussenmauer ca 2,2hoch und 1,2 breit samt erforderlicher Überlager Leibungen Verputzt und dem Bestandsverputz angeglichen.

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650K Z Abbruch Fenster OG

Abbruch des Fensters im OG Teeküche,(siehe Blatt BM-02) seitliche Abmauerung mit Hochlochziegel auf das vorgegebene Maß, (von ca 150/180cm auf 100/180cm) Innen-und Aussenputz ergänzen. Fassade dem Bestand angleichen.

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650L Z Abbruch Trennwände Waschaum OG

Abbruch der gesamten Trennwände inkl.Zargen und Türblätter.im OG (derzeit Teeküche und Abstellraum siehe Blatt BM-01) inkl.Abbruch Waschbecken. Abbruch der Parapetmauer ca 1,2x 2m der Wandöffnung in den Bewegungsraum inkl.Verputz der Wandanschlüsse malerfertig

L

S

1,00 PA EP PP

Übertrag

Übertrag

02.1650M Z Abbruch Estrich inkl.Besch.OG

Abbruch des gesamten Estrichaufbaues im Vorraum und Teeküche OG, samt Beschüttung inkl.Bodenbelag ca 28m²(siehe Blatt BM-02)

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650N Z Abbruch Trennwände Waschraum DG

Abbruch der gesamten Trennwände inkl.Zargen und Türblätter.im DG (derzeit Vorraum und Abstellraum siehe Blatt BM-01) inkl.Abbruch Waschbecken. Abbruch der Trennwand zum Bewegungsraum ,Deckenverkleidungen aus Gipsplatten inkl.nachträglicher Verputz der Wandanschlüsse malerfertig

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650O Z Abbruch Estrich inkl.Besch.DG

Abbruch des gesamten Estrichaufbaues im Vorraum und Abstellraum DG, samt Beschüttung inkl.Bodenbelag ca 28m² inkl.Trennschnitt zum bestehenden Estrich des Bewegungsraumes und Abbruch des ca 0,5mx7m Streifens der Fussbodenkonstruktion(siehe Blatt BM-02)

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650P Z Wanddurchbruch Fenster DG

Herstellen eines Wanddurchbruches in der tragenden Aussenwand des Altbestandes für den Einbau eines Fensters (ca 80/100)

L

S

1,00 PA EP PP

02.1650Q Z Abbruch Betonsteinpflaster EG

Abbruch des gesamten Betonpflasters im Eingangsbereich (sie Blatt BM-01) ca 125m². Die beim Abbruch unbeschädigten Steine seitlich auf Paletten zur Wiederverwendung lagern

L

S

1,00 PA EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

02.1660A Z Abbruch Betonvordach

Abbruch der Betonvordachauskrugung (Siehe Blatt BM-02) mittels
Betonschneiden samt allen erforderlichen Unterstellungen

L

S

1,00 PA EP PP

Abbruch
Summe LG 02

EUR

03. Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Aushub- und Abbruchmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

2.3 Trennung:

Werden die, gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallende Materialien (Baurestmassentrennverordnung), festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

2.4 Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden

nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst).

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt und Betonabbruch" (herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördlichen Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

03.01 Baureifmachen, Freimachen von Bewuchs

1. Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen, das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Der Umfang von Bäumen, Baumstümpfen und Wurzelstöcken wird ca. 1 m über dem Erdboden gemessen.

03.0111

Bäume fällen (in einem Arbeitsgang umschneiden), Baumstümpfe und Wurzelstöcke bis mindestens 0,5 m unter dem Geländeniveau entfernen, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist der Umfang angegeben.

03.0111A Fällen+Wurzelstock entfernen ü.30-100cm

L

S

2,00 Stk EP PP

03.0121

Oberboden.

03.0121B Oberboden ohne Grasnarbe b.30cm

Ohne Grasnarbe bis zu 30 cm Schichtdicke abtragen oder abschieben und seitlich im Baustellenbereich zwischenlagern. Abgerechnet wird die abgetragene Fläche.

L

S

180,00 m² EP PP

Übertrag

Übertrag

03.02 Aushub Baugrube (Grube)

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gruben im Freien beschrieben.

1.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) bis zur Sohle des Aushubes gemessen.

Arbeitsräume (Abböschchen/Böschungswinkel) werden spätestens vor Beginn der Arbeiten unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

03.0201

Aushub von Gruben. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

03.0201A Aushub Grube 0-1,25m

L

S

16,00 m³ EP PP

Übertrag

Übertrag

03.03 Aushub Fundamente

1. Aushub von Fundamenten (Streifen-, Einzelfundamente und etwaige Frostschürzen):

Beim Fundamentaushub wird der letzte Arbeitsgang unmittelbar vor einer etwaigen Sauberkeitsschicht oder vor dem Fundamentbeton (eigene Positionen) entsprechend den Bodenverhältnissen so durchgeführt, dass die geplante (geforderte) Genauigkeit der Aushubsohle erzielt wird.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Fundamente im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) oder ab der Grubensohle bis zur Sohle des Aushubes gemessen.

03.0301

Aushub von Streifen-, Einzelfundamenten und etwaiger Frostschürzen (Fundament). Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

03.0301A Aushub Fundament 0-1,25m

L

S

65,00 m³ EP PP

03.04 Bodenaustausch

Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Bei Abweichungen der Lage und Dicke der ungeeigneten Bodenschichten von den Planmaßen wird das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hergestellt und vor Leistungserbringung werden etwaige Änderungen festgelegt.

Übertrag

Übertrag

03.0401

Bodenaustausch mit verdichtungsfähigem Material. In bereits ausgehobene flächige Bereiche wird verdichtungsfähiges korngestuftes Material (Rund- oder Kantkörnungen) in Lagen von höchstens 50 cm Dicke eingebracht, in der Längsneigung planiert und verdichtet. Im Positionsstichwort ist der Wert der zu erreichenden Bodenpressung angegeben.

03.0401A Bodenaustausch 250kN/m2

L

S

6,00 m³ EP PP

03.51 Einbau (flächig) von Schüttungen in Gruben

1. Gesteinskörnungen:

Einbau (flächig) von Gesteinskörnungen (z.B. natürliches, recyciertes oder industriell hergestelltes Material) als Schüttmaterial in Gruben (z.B. unter Fundamentplatten, Unterbauplanum). Abgerechnet wird nach Planmaß.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Feinplanieren der Oberfläche

03.5101

Einbau/flächig (fl.) von Gesteinskörnungen als Schüttmaterial in der offenen Baugrube, einschließlich Ausbreiten, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Im Positionsstichwort ist die Schichtdicke angegeben.

03.5101A Einbau fl.Schüttung Rundkies b.50cm

Körnung 16/32 mm oder 32/63 mm (z.B. gewaschener Rundkies)

L

S

32,00 m³ EP PP

03.5102

Einbau/flächig (fl.) von Gesteinskörnungen als Schüttmaterial in der offenen Baugrube, einschließlich Ausbreiten, wenn vorgeschrieben im Gefälle. In Lagen einbringen und der projektgemäßen Nutzung entsprechend verdichten.

Übertrag

Übertrag

03.5102D Einbau fl.Schüttung Glasschaumschotter
Aus Glasschaumschotter, Schichtdicke bis 50 cm.

L

S

0,00 m³ EP PP

03.5103 Z

Einbringen von Rundkies zwischen der Bodenplatte und dem Sitzbankfundament im Bereich der Traufe

03.5103A Z Einbringen Traufenschotter

Einbringen von Rundkies als Traufenschotter im Bereich Sitzbank

L

S

7,00 m³ EP PP

03.61 Hinterfüllen von Gruben

1. Hinterfüllen (seitliches Einschütten von Bauwerken).

Hinterfüllungen erfolgen mit vorhandenem, zwischengelagertem (Massenausgleich) oder mit angeliefertem Bodenaushubmaterial.

Hinterfüllungen mit Gesteinskörnungen oder Grädermaterial (z.B. natürliches, recykliertes oder industriell hergestelltes Material) oder selbstverdichtendes Material als Schüttmaterial erfolgen auf ausdrückliche Anordnung oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Feinplanieren der Oberfläche der verfüllten Gruben

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Hinterfüllen wird im Ausmaß der Aushubkörper abgerechnet.

03.6102

Hinterfüllen mit Gesteinskörnungen als Schüttmaterial bei Baukörpern außerhalb von Gebäuden. Abgerechnet wird nach Planmaß.

Übertrag

Übertrag

03.6102A Schüttmaterial Grube gebrochenes Material

Aus gebrochenem Material (Grädermaterial). In Lagen einbringen und der projektgemäßen Nutzung entsprechend verdichten.

L

S

18,00 m³ EP PP

03.91 Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial

03.9105

Geladenes Aushubmaterial transportieren, verwerten, deponieren oder entsorgen (Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers. Im Positionsstichwort ist die Stoffgruppe angegeben.

03.9105A Transp./Verw./Dep.Aushub Grube rein

Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält.

L

S

80,00 m³ EP PP

03.9105C Transp./Verw./Dep.Aushub Grube Baurestm.

Für Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushub- oder Inertabfalldeponien ungeeignet ist, aber die Anforderungen der Baurestmassendeponien (Baurestm.) einhält.

L

S

16,00 m³ EP PP

03.9105D Transp./Verw./Dep.Aushub Grube Reststoff.

Für Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponien ungeeignet ist, aber die Anforderungen der Reststoffdeponien (Reststoff) einhält.

L

S

6,00 m³ EP PP

03.9111

Geladener, auf der Baustelle gewonnener und überschüssiger Oberboden.

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

03.9111C Transp./Verw.Oberboden LG03
Transportieren und verwerten.

L

S

16,00 m³ EP PP

Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen
Summe LG 03

EUR

06. Aufschließung, Infrastruktur

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Aushub- und Abbruchmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

2.3 Trennung:

Werden die, gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallende Materialien (Baurestmassentrennverordnung), festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

2.4 Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden

nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst).

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt und Betonabbruch" (herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördlichen Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

06.01 Gräben für Leitungen und Schächte

1. Begriffe:

In dieser Unterleistungsgruppe sind folgende Gräben und Schächte beschrieben:

- für Abwasseranlagen
- für Drainageleitungen
- für Wasserversorgungsanlagen
- für Gasversorgungsanlagen
- für Fernwärmeversorgungsanlagen
- für Stromversorgungsanlagen
- für Telekommunikationsversorgungsanlagen

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gräben und Schächte im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Ausbilden eines etwaigen Grabenoder Schachtgefälles
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang

3. Breiten von Gräben:

Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten werden spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung, mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Gültig sind die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten Mindestbreiten der Arbeitsräume. Ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf für Sicherungen wird vom Auftragnehmer hinzugegeben.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06.0101

Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

06.0101Y Z Aushub Graben für Kanal

Aushub von Gräben für die Verlegung der Hauskanalanlage (Siehe Blatt BM-03) bzw.Regenwasserleitung . ,inbegriffen das Einbringen eines Sandbettes und Schließen und Verdichten der Künette mit Aushubmaterial nach Verlegung der Rohre. Tiefe 0 -1,5m

L

S

12,00 m EP PP

Übertrag

Übertrag

06.14 Kunststoffrohre

1. Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser innen) verwendet. Die Abkürzung D (Durchmesser) steht allgemein für lichte Weite.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe
- Rohringdichtungen
- Zuschnitte

3. Druckproben:

Falls eine Prüfung der Betriebsdichtheit von neu errichteten Leitungen verlangt wird, wird diese gesondert verrechnet, wenn die Dichtheit nachgewiesen wird.

4. Befund:

Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.

06.1401

Gerade Kanalrohre aus Kunststoff mit Steckkupplung und Dichtring. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1401C Kunststoffkanalrohr DN150mm

L

S

14,00 m EP PP

06.1402

Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Putzstücke mit Kunststoffdeckel einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1402C Az Kunstst.R.f.Putzstück DN150mm

L

S

2,00 Stk EP PP

Übertrag

Übertrag

06.1403

Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Bögen bis 45 Grad einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1403C Az Kunstst.R.f.Bogen b.45Grad DN150mm

L

S

8,00 Stk EP PP

06.1404

Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Bögen über 45 bis 90 Grad einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1404C Az Kunstst.R.f.Bogen ü.45-90Grad DN150mm

L

S

3,00 Stk EP PP

06.1405

Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Einfachabzweiger (Abzweiger) mit 45 Grad einschließlich Dichttring. Im Positionsstichwort sind der Nenndurchmesser (DN) des geraden Kanalrohres und der Nenndurchmesser (DN) des Abzweigers angegeben.

06.1405C Az Kunstst.R.f.Abzweiger DN150/b.150mm

L

S

3,00 Stk EP PP

06.1407

Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Schachtfutter (Schachtkupplungen) mit Rundschnurring. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1407C Az Kunstst.R.f.Schachtfutter DN150mm

L

S

4,00 Stk EP PP

Übertrag

Übertrag

06.1408

Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Anschlussstücke an Rohre aus Steinzeug, Beton oder Faserzement. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1408C Az Kunstst.R.f.Anschluss DN150mm

L

S

3,00 Stk EP PP

06.1409

Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Muffenendverschlüsse (Muffenstopfen). Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06.1409C Az Kunstst.R.f.Muffenstopfen DN150mm

L

S

5,00 Stk EP PP

06.16 Abläufe und Abscheider

Nicht rostender Stahl (NIRO):

Als nichtrostender Stahl (NIRO) wird der Werkstoff Nr. 1.4301 verwendet.

06.1601

Regensinkkasten aus Kunststoffteilen, ohne Geruchsverschluss, mit Eimer aus Kunststoff und Deckel aus Gusseisen, mit senkrechtem Abgang, einschließlich des erforderlichen Fundamentes (Betonbettung). Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) des Ein- und Ablaufs angegeben.

06.1601B Regensinkkasten Kunststoff DN125mm

L

S

3,00 Stk EP PP

06.17 Putz- und Sickerschächte

Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Die Tiefe wird ab Oberkante Rohr gemessen, bei offenem Gerinne ab Oberkante Gerinnesohle bis Oberkante Schachtdeckel, sonstige Schächte ab Unterkante der aufsteigenden Wände bis Oberkante Schachtdeckel.

Übertrag

Übertrag

06.1701

Putzschächte und Putzkammern (Putzsch.)innen (z.B. Ortbeton oder Fertigteile), einschließlich Deckel zum Schacht passend (rund oder eckig), einschließlich Fundamentplatte, dichten Einmündungen und Rohrdurchführungen, Schachtsohle (Schachtunterteil), etwa erforderlichen Konusteilen und Abstiegshilfen, Hals und Auflagerrahmen für Deckel der Belastungsklasse A. Im Positionsstichwort ist die größte Tiefe angegeben.

06.1701B Putzsch.innen+Deckel Tiefe b.80cm

L

S

1,00 Stk EP PP

06.1701X Putzsch.innen+Deckel Tiefe ü.120cm:160cm

L

S

1,00 Stk EP PP

06.1701Y Z Az Deckel mit wb.Oberfläche

AZ für Schachtdeckel Innen geeignet für wählbarer Oberfläche (Trockenestrichgeeignet) geruchsdicht verschraubbar 60/60

L

S

2,00 Stk EP PP

06.1701Z Z Verl.Putzschacht

Verlängerung des Putzschachtes mittels Ausgleichringen im Zugangsbereich nach erfolgten Anrampung des Vorplatzes um ca 60cm

L

S

1,00 PA EP PP

06.18 Sonstige Leistungen Aufschließung

06.1802

Einmündung in einen bestehenden, in Betrieb befindlichen (nicht schließbaren) Rohrkanal ohne Unterschied des Durchmessers, durch Einbauen eines Abzweigers, einschließlich des vorsichtigen Freistemmens der Anschlussmuffe, und dem Auswechseln anschließender Teile durch Zuschnitte. Einmündungsrohr bis DN300.

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

06.1802A Einmünd.Rohrkanal Kunststoff DN b.300

L

S

3,00 Stk EP

PP

Aufschließung, Infrastruktur

Summe LG 06

EUR

07. Beton- und Stahlbetonarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Statik:

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

2. Bewehrungsstahl:

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl (Stabst.)-Positionen ohne Unterschied der Durchmesser von 12 bis 30 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 3,2 kg/m².

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Schalungen:

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

3.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichterem Einbringen des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 5 Grad C
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Absteyfungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- das Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- das Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- das wasserdichte Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- das Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

3.4 Schutzräume:

Bauteile aus Beton und etwaige Arbeitsfugen für Schutzräume werden technisch dicht hergestellt. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

4.1 Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen, jene von waagrechten Bauteilen nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht), freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe des Bauteils.

Bei Bauteilen mit schrägem oberem Abschluss oder bei schrägen Untersichten ist die größte Gesamthöhe des ganzen Bauteils maßgebend.

4.2 Stahlgewichte:

Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist.

4.3 Bewehrungsmatten:

Bei Bewehrungen mit Matten werden Schlaufenmatten der Mengenermittlung in der Ausschreibung, der Preisermittlung in der Kalkulation und der Ausmaßfeststellung bei der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Andere Bewehrungsmatten können nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (oder des beauftragten Statikers) verwendet werden. Wegen der dadurch notwendigen größeren Überdeckung dieser Matten wird zum Ausgleich des dadurch verursachten höheren Gesamtgewichtes der Mattenbewehrung deren tatsächliches Gewicht bei der Abrechnung mit dem Faktor 0,92 multipliziert (abgemindert). Diese abgeminderte Abrechnungsmenge wird mit dem für Schlaufenmatten kalkulierten Einheitspreis abgerechnet.

4.4 Anschlussbewehrungen:

Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden

Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst.

Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt.

4.5 Schalungen:

Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

07.01 Flachgründungen, Bodenkonstruktionen

1. Allgemeines:

Im Folgenden sind Einzel- und Streifenfundamente, Fundamentplatten sowie Unterböden und Bodenplatten, die nicht der Fundierung dienen, Trenn- und Schutzschichten beschrieben.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine Trennschicht bei Gefälle- und Schutzbeton sowie bei Betonpflaster, nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. PE-Folie, Autobahnpapier oder Bitumenpappe mit Übergriffen von mindestens 30 cm)
- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind
- Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)

07.0105

Fundamente aus Beton, einschließlich Frostschrüzen. Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und das Einzelausmaß angegeben.

07.0105I Z Beton C25/30 Frostschrüze und Fundamente

L

S

28,00 m³ EP PP

07.0105S Schalung Fundament

Seitliche Schalung bei Fundamenten über der planmäßigen Geländeoberkante. Abgerechnet wird die abgewickelte geschalte Fläche.

L

S

185,00 m² EP PP

Übertrag

Übertrag

07.0105V Bewehrung Stabst.Betonfundament

L

S

2.140,00 kg EP PP

07.0107

Fundamentplatten aus Beton. Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und die Dicke angegeben.

07.0107C Beton Fundamentplatte C20/25 b.30cm

L

S

40,00 m³ EP PP

07.0107O Z AZ Plattenabsenkung

Für das betonieren der Plattenabsenkungen (Detailplatt A10) in Fundamentplatten Mitte

L

S

2,00 m² EP PP

07.0107S Schalung Fundamentplatte

Seitliche Schalung von Fundamentplatten über der planmäßigen Geländeoberkante. Abgerechnet wird die abgewinkelte geschalte Fläche.

L

S

17,00 m² EP PP

07.0107V Bewehrung Stabst.Fundamentplatte

L

S

4.800,00 kg EP PP

07.0142

Aufzählung (Az) auf Beton für Fundamente, Sohlen und Bodenkonstruktionen (Fundament/Platte) für besondere Eigenschaften von Beton.

Übertrag

Übertrag

07.0142B Az Beton Fund./Platte C20/25 B1
Für eine Expositionsklasse B1 (C20/25) bei einem Wasserdruck bis 10 m.

L

S

48,00 m³ EP PP

07.02 Wände,Balken und Stützen

1. Allgemeines:

Im Folgenden sind tragende und nicht tragende Wand- und Stützenkonstruktionen, Brüstungen und Ausfachungen beschrieben.

2. Wandsockel:

Wandsockel sind Wandstreifen bis zu einer Höhe von 1 m, mit waagrechtem oberem Abschluss.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Rahmen werden als Stützen und Balken ohne jede Überschneidung abgerechnet, Stützen bis Unterkante Balken, Balken von außen bis außen gemessen.

07.0201

Wände aus Beton (Wand). Im Positionsstichwort sind die Dicke und die Festigkeitsklasse des Betons angegeben.
Bauteilhöhe über Null bis 3,2 m.

07.0201F Beton Wand ü.20-30cm C20/25 b.3,2m

L

S

7,00 m³ EP PP

07.0201S Betonwand Schalung b.3,2m
Schalung, ohne Unterschied der Wanddicke.

L

S

44,00 m² EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

					Übertrag
07.0201V	Bewehrung Stabst.Betonwand b.3,2m				
				L	
				<u>S</u>	
		150,00 kg	EP		PP
07.0201W	Bewehrung Matten Betonwand b.3,2m				
				L	
				<u>S</u>	
		350,00 kg	EP		PP
07.0203	Wände aus Beton (Wand). Im Positionsstichwort sind die Dicke, die Festigkeitsklasse des Betons und die Gesamthöhe angegeben. Gesamt-Bauteilhöhe über Null bis über 3,2 m.				
07.0203B	Beton Wand ü.20-30cm C20/25 ü.3,2m:				
				L	
				<u>S</u>	
		3,00 m ³	EP		PP
07.0203S	Betonwand Schalung ü.3,2m: Schalung, ohne Unterschied der Wanddicke.				
				L	
				<u>S</u>	
		16,00 m ²	EP		PP
07.0203V	Bewehrung Stabst.Betonwand ü.3,2m:				
				L	
				<u>S</u>	
		50,00 kg	EP		PP
07.0203W	Bewehrung Matten Betonwand ü.3,2m:				
				L	
				<u>S</u>	
		150,00 kg	EP		PP
					Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

07.0240

Aufzahlung (Az) auf Beton (Wände, Stützen, Balken, Brüstungen und Gesimse (Wand b. Gesimse)) für besondere Eigenschaften von Beton.

07.0240H Z Az Beton bC20/25 Wand f XC1

L

S

7,00 m³ EP PP

Beton- und Stahlbetonarbeiten

Summe LG 07

EUR

08. Mauerarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Kategorie I für tragende Wände:

Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Anforderungen:

Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt.

Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet.

2.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- waagrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird
- Ausführung von Anschlägen (z.B. Fenster und Türen) mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt
- Ausführung von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen (Bauteilhöhen) werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Unterkante der Rohdecke gemessen, freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand.

08.02 Mauerwerk aus Hochlochziegeln (HLZ)

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

08.028A Z Aufmauerung Schleppgaube

Aufmauerung der Giebelwand (siehe Blatt BM-02) bzw.Längswand mit 50cm (ca 11m2) bzw.25cm (ca 3m2) Hochlochziegel. Inbegriffen ein Abschlussrost aus Beton bew. ca 15cm hoch. Position inkl. Innenputz dem Bestand angeglichen.und eines Aussewnputzes an der Giebelseite mittel WDVS 16cm an der Längsseite mit Thermoputz, in Struktur und Körnung des Edelputzes dem Bestand angeglichen.

L

S

1,00 PA EP PP

Mauerarbeiten

Summe LG 08

EUR

09. Versetzarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Wandkonstruktion:

Auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion wird geachtet.

Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten.

Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Arbeitsgerüste für die angegebene Arbeitshöhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken mit Zementmörtel untermauern
- das Einlegen von mindestens 1 cm dicken Dämmstreifen zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen und der Rohdecke

3. Arbeitshöhen:

Sind keine Arbeitshöhen angegeben, gilt eine Arbeitshöhe bis 3,2 m.

09.22 Sonstiges nur versetzen

Im Folgenden ist das Versetzen von vom Auftraggeber beigestellten Einbauteilen beschrieben.

09.2201

Fußabstreifgitter, im Freien (außen) im Zuge der Betonierungsarbeiten nur versetzen, einschließlich Ausbilden einer Mulde mit fein verriebener Oberfläche und eines Ablaufes durch Einlegen eines Kunststoffrohres, Durchmesser mindestens 30 mm. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Rahmenlichte angegeben.

09.2201D Z Fußabstreiferg.außen versetzen bis 2m2

Beigestellter Rahmen für Aussen Fußabstreifmatte in Bodenbelag bzw. Unterbeton versetzen. Inkl.erforderlicher Betonunterfütterungen und verriebener Betonunterlage

L

S

2,00 Stk EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

09.31 Trennschichten

09.3141

Trennschichten zwischen Mauerwerksteilen, liefern und verlegen/versetzen, ohne Anforderungen an Schall-, Wärme- und Brandschutz. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Platten angegeben.

09.3141B Trennschichten bitu.Weichfaserpl.2cm

Aus bituminierten Weichfaserplatten.

L

S

6,00 m² EP PP

Versetzarbeiten

Summe LG 09

EUR

12. Abdichtungen bei Böden und Wänden

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Hoch- und Tiefzüge:

Hoch- und Tiefzüge bis 30 cm werden in ihrem Ausmaß dem Ausmaß der waagrechten Abdichtung zugezählt und zusätzlich mit einer Aufzählung für die Erschwernisse verrechnet. Hoch- und Tiefzüge über 30 cm werden in ihrem Ausmaß dem Ausmaß der lotrechten Abdichtung zugezählt.

12.12 Waagrechte Abdichtungen

12.1205

Waagrechte (waagr.) Abdichtung unter Wänden mit bituminösen Abdichtungsbahnen aus Kunststoffbitumen-Plastomer mit Kunststoffvlieseinlage (P-KV) einschließlich Voranstrich auf Emulsionsbasis. Im Positionsstichwort ist die (Gesamt-) Mindestdicke angegeben.

12.1205B Waagr.Abdicht.1L.P-KV4+1L.P-KV5/9mm

Gegen nicht drückendes Wasser, mit 1 Lage P-KV4 + 1 Lage P-KV5.

L

S

160,00 m² EP PP

12.13 Lotrechte Abdichtungen

12.1305

Lotrechte (Lotr.) Abdichtung auf Wandflächen mit bituminösen Abdichtungsbahnen aus Kunststoffbitumen-Plastomer mit Kunststoffvlieseinlage (E-KV) einschließlich Voranstrich auf Emulsionsoder Lösungsmittelbasis. Im Positionsstichwort ist die (Gesamt-) Mindestdicke angegeben.

12.1305A Lotr.Abdicht.1L.P-KV5/4mm

Gegen Bodenfeuchte, mit 1 Lage P-KV5.

L

S

36,00 m² EP PP

12.15 Schutz der Abdichtungen

12.1503

Schutz der lotrechten Abdichtung (lotr.Abd.) und Außenwanddämmung im Erdbereich mit extrudierten Polystyrolhartschaumstoffplatten mit Stufenfalz, Platten punktweise mit Bitumenkaltkleber geklebt. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Platten angegeben.

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

12.1503D Schutz lotr.Abd.Perimeterd.XPS-G30/S 100mm

L

S

36,00 m² EP PP

12.1600A Z WD unter Fundamentplatte XPS-G30 /20

Einbringen einer 20cm starken Dämmung unter der Fundamentplatte aus
XPS-G30/S 20cm stark auf die verdichtete Rollierung inkl. Abdeckfolie 0,2mm

L

S

146,00 m² EP PP

Abdichtungen bei Böden und Wänden

Summe LG 12

EUR

13. Außenanlagen

Verrechnungsbreite:

Bei Frostschutzschichten, Tragschichten (ausgenommen bituminöse Tragschichten) und dergleichen, die nach m² ausgeschrieben sind, gilt bei trapezförmigem Querschnitt die mittlere Breite als Verrechnungsbreite.

Grate, Ichnen, Dicken:

Das Ausbilden der Grate und Ichnen wird nicht gesondert verrechnet. Bei allen Schichten gelten die Dickenangaben für den verdichteten Zustand.

Recyclingmaterial:

Recyclingmaterial, das den Richtlinien (Güteklassen), herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling-Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, entspricht, wird wie Neumaterial angesehen.

13.11 Planum und Schotterschichten

RVS:

Es gelten die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS 8S), herausgegeben von der Forschungsgemeinschaft für Straße und Verkehr, 1040 Wien, Karlsgasse 5.

Gefällsausbildung:

Eine Gefällsausbildung bis 5 Prozent ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

13.1100

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

13.1100B Material zu 13.11 Beispiel AG

Das Verwenden nachstehend angebotener Materialien (oder Methoden) zu den angegebenen Positionen der ULG 13.11 wird vereinbart:

Betrifft Position(en):

Beispielhaftes Material (oder Methode):

Angeboten ist das beispielhafte oder ein Material gleichwertiger Art.

Kriterien der Gleichwertigkeit:

Angeboten:

13.1101

Unterbauplanum profilgerecht gerichtet und verdichtet. Das Unterbauplanum wird für den darüberliegenden Oberbau mit geeigneten Geräten verdichtet und abgeglichen. Das Verdichten erfolgt so, dass die geforderten Verdichtungswerte überall erreicht werden. Das fertiggestellte Unterbauplanum liegt mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm auf Sollhöhe.

13.1101A Unterbauplanum Gehweg

Für Gehwege mit einem Verdichtungswert (EV1-Wert) von 20 MN/m2.

L

S

120,00 m² EP PP

13.1103

Frostschuttschichte (untere Tragschichte). Als Frostschutzmaterial werden nur humusfreie, korngestufte Sand-Kies-Gemische oder gebrochenes Gesteinmaterial oder eine gleichmäßige Mischung aus beiden verwendet. Das Material ist wetterbeständig und frostsicher und darf während der Verdichtungsarbeit keine unzulässige Kornzertrümmerung erleiden. Der Einbau und das Verdichten erfolgt so, dass die geforderten Verdichtungswerte überall erreicht werden. Das fertiggestellte Planum der Frostschuttschichte liegt mit einer Genauigkeit von +/- 2 cm auf Sollhöhe.

13.1103B Frostschuttschichte 20cm

20 cm dick.

L

S

120,00 m² EP PP

13.1113

Trennlage mit Übergriff. Das Verlegen erfolgt derart gesichert, dass durch Wittereinfluss und durch Überschüttung die planebene Lage nicht beeinträchtigt wird. Abgerechnet wird die mit der Trennlage abgedeckte Fläche.

13.1113A Trennlage Geotextil(Vlies)200g

Aus Geotextil (Vlies), mindestens 200 g/m2.

L

S

90,00 m² EP PP

13.14 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

RVS:

Es gelten die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS 8S), herausgegeben von der Forschungsgemeinschaft für Straße und Verkehr, 1040 Wien, Karlsgasse 5.

Verarbeitungsrichtlinien:

Verarbeitungsrichtlinien und Verlegeanleitungen des Herstellers des jeweiligen Belages werden eingehalten.

Gefällsausbildung:

Übertrag

Übertrag

Eine Gefällsausbildung bis 3 Prozent ist in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Verlegepläne:

Die angebotenen Preise bei Belägen mit verschiedenen Farben und/oder Steingrößen beziehen sich auf die beigelegten Verlegepläne.

Verlegen im Sandbett:

In der Folge gilt mit dem Begriff im Sandbett verlegt (S-bett), die Herstellung im Sinne der ungebundenen Bauweise gemäß RVS 8S.06.4.

Verlegen im Mörtelbett:

In der Folge gilt mit dem Begriff im Mörtelbett verlegt (Mört.), die Herstellung im Sinne der gebundenen Bauweise gemäß RVS 8S.06.4.

Verlegen auf Auflagerplatten:

In der Folge gilt mit dem Begriff auf Auflagerplatten (A-pl) folgender Arbeitsablauf, einschließlich Materialbeistellung, als angeboten:

Verlegen der Platten auf Auflagerplatten, einschließlich Ausgleich der vorhandenen Unebenheiten bis 0,5 cm mit Ausgleichplättchen, gemessen mit einer 1,2 m langen Latte, auf vorhandener höhengerechter und entsprechender Unterlagsschichte (z.B. Unterlags-, Gefälls- oder Schutzbeton, in eigener Position). Reinigen der fertig verlegten Flächen.

Plattenabmessungen:

Die Nennmaße in den Positionen der Platten bezüglich Längen und Breiten dürfen um +/1 cm differieren. Die zulässigen Toleranzen laut ÖNORM sind jedoch einzuhalten.

Abrechnung:

Aussparungen im Belag mit einer Einzelfläche unter 1 m² werden nicht abgezogen. Randplatten und Zuschnitte für Randausbildungen, Rundungen, Schrägen und Schächte werden gesondert verrechnet.

Material:

Natursteinmaterial entspricht der Anwendungsklasse 6 (ÖNORM B 3118), Pflastersteine, Platten und Bordsteine aus Beton entsprechen der Klasse D (ÖNORMEN 1338, 1339 oder 1340).

13.1414

Verbund- oder Doppelverbundsteine auf vorhandenem Unterbau verlegt, einschließlich der passenden Rand- oder Halbrandsteine. Das Anpassen an Aussparungen und Einbauten wird nicht gesondert verrechnet. Einbauten und Aussparungen bis zu 1 m² Einzelfläche werden nicht abgezogen. Im Sandbett verlegt und mit Sand verfugt (Schneidearbeiten in eigener Position).

Übertrag

Übertrag

13.1414A Verbundstein im Sandbett grau 6cm
Farbe grau, 6 cm dick.

L

S

10,00 m² EP PP

13.1414H Z Verlegen best.Betonsteine
Verlegen von bestehenden seitlich gelagerten Betonpflastersteinen in Splitbett

13.1416

Zuschnitte (Zwicken) von Verbund- oder Doppelverbundsteinen ohne Unterschied der Art.

13.1416A Zuschnitte Verbundst.6cm dick
6 cm dick.

L

S

42,00 m EP PP

13.1418

Betonstützkeil für Pflasterungen mit Platten oder Verbundsteinen.

13.1418A Betonstützkeil C16/20 0,01m²

Aus Pflasterdrainbeton der Festigkeitsklasse C16/20, Querschnitt bis 0,01 m².

L

S

1,00 m EP PP

13.1431

Raseneinfassungen aus schalreinen Betonfertigteilen mit Zementmörtel verfugt, mit Ortbetonfundament mit Rückenstütze aus Pflasterdrainbeton, Querschnitt mindestens 0,1 m², einschließlich Ausheben und Abtransportieren des Erdmaterials.

13.1431A Beton-Raseneinfassung 20cm N+F grau

Mit Steinen mit Nut und Feder (N+F), 20 x 5 cm, abgerundet, naturgrau.

L

S

57,00 m EP PP

Übertrag

Übertrag

13.1437

Aufzahlung (Az) auf die Positionen Betonrandsteine, ohne Unterschied der Art.

13.1437A

Az Betonrandstein Bogen b.1m

Für das Versetzen von Bögen, Durchmesser bis 1 m. Abgerechnet die Länge des Außenbogens.

L

S

18,00 m EP PP

13.15

Sonstige Außenarbeiten

Gefälle:

Eine Gefällsausbildung bis 5 Prozent ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

13.1501

Fundamente herstellen für vom Auftraggeber beigestellte Geräte, z.B. Klopfstangen und Schaukeln, einschließlich Fundamentaushub, Abtransport des Erdmaterials, Fundamentbeton und etwaigem Versetzen der vom Auftraggeber beigestellten Einschubrohre.

13.1501A

Fundament herst.b.0,25m3

Fundamenteinzelgröße bis 0,25 m3.

L

S

3,00 Stk EP PP

13.1507

Mutterboden (Humusoberboden) liefern, abladen, ausbreiten und planieren.

13.1507A

Humus 15cm

12 bis 15 cm dick.

L

S

35,00 m² EP PP

13.1508

Humusflächen feinplanieren und besämen, einarbeiten, walzen und einmal einwässern (ohne Anwachspflege).

Übertrag

Übertrag

13.1508A Besämen von Humusflächen
Saatart und Menge je m2:

L

S

250,00 m² EP PP

13.16 Kinderspielplätze

13.1605

Fallschutzplatten auf vorbereitetem Untergrund aus bituminös gebundenen Flächen oder aus Beton verlegen.

13.1605B Fallschutzplatten lief+verlegen

Mit neuen Fallschutzplatten mit Kunststoffgranulatoberfläche (gemäß ÖNORM), zugelassen für Gerätehöhen bis 2,1 m, verlegt nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers.

L

S

80,00 m² EP PP

13.1606

Sandkistensand ausräumen und abtransportieren, Boden und Wände abkehren, neuen Sandkistensand liefern und einfüllen.

13.1607

Betonplatten als Boden von Sandkisten in Sand verlegt, einschließlich der Zuschnitte. Abgerechnet wird die verlegte Fläche.

13.1700A Z Spielsand

Einbringen von Schleifsand in den vorbereiteten mit Flies abgedeckte Sandspielbereich mindestens 20cm

L

S

18,00 m³ EP PP

13.1700B Z Asphalt verkehrsübungsbahn

Herstellen einer Verkehrsübungsbahn Gesamtfläche ca 100m² bestehend aus Drainage-Unterbau und einer 7cm starken Feinaspaltschichte Bahnbreite ca 1,3m

L

S

1,00 PA EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

13.1700C Z Kiesfläche

Kiesfläche im Spielplatzbereich herstellen. Humus abgraben, Drainmaterial ca 15-20cm stark einbringen und verdichten mit Feinsplitt abdecken ca 65m²

L

S

65,00 m² EP PP

13.900A Z Anböschungen

Anböschungen mittels seitlich gelagertem Material gemäß Plan Blatt BM-04 Böschungshöhen bis bis 90cm ,fein planiert für den Grasanbau hergerichtet

L

S

80,00 m³ EP PP

13.900AA Z Zugangsrampe

Aufschütten der Zugangsrampe von 0 - 60cm (siehe Plan Blatt BM-04) mit Bruchmaterial verdichtet gerichtet für das verlagern von Betonpflaster in Splitt

L

S

56,00 m² EP PP

Außenanlagen

Summe LG 13

EUR

19. Baureinigung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Abfälle, Verunreinigungen:

Im Folgenden sind Abfälle und Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Staubsaugerentleerung) aber nicht Verpackungsmaterial oder Bauschutt beschrieben.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Entsorgen:

Das Entsorgen von Abfälle und Verunreinigungen ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen, das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen zu verstehen.

2.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- behördlichen Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- sämtliche Gebühren, unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

19.01 Reinigung im Gebäude

19.0101

Zwischenreinigung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen (nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen. Fußböden, Sanitär- und Heizungsgegenstände, Parapettabdeckungen sowie Sohlbänke staubfrei machen. Abgerechnet wird die Bodenfläche der gereinigten Räume, bei Stiegen die horizontale Fläche.

19.0101A Zwischenreinigung

L

S

400,00 m² EP PP

Übertrag

Übertrag

19.0102

Schlussreinigung des gesamten Gebäudes, vom Keller bis zum Dachboden mit Balkonen und Terrassen, vor Übergabe an die Benützer. Reinigungsmethode nach Erfordernis (z.B. durch Waschen, Wischen, Saugen). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen.

Zu reinigen sind z.B.;

- Fußböden einschließlich Sockelleisten
- Stiegen einschließlich Geländer und Handläufe
- Fenster und Türen, einschließlich Stöcke, Zargen, Rahmen und Verkleidungen
- Sohlbänke und Parapettabdeckungen
- Einrichtungen einschließlich der Armaturen (z.B. WC-Schalen, Waschbecken, Badewannen, Duschen, Herde und Heizkörper)
- Wandverkleidungen aus Fliesen oder abwaschbaren Kunststoffbelägen
- elektrische Schalter und Dosen
- Beleuchtungskörper
- Einbaumöbel
- Aufzugsportale einschließlich Kabine des Aufzuges

19.0102A Schlussreinigung Objekt

Betrifft Objekt:

L

S

1,00 PA EP PP

19.02 Reinigung außerhalb des Gebäudes

19.0201

Schlussreinigung außerhalb des Gebäudes (z.B. durch Abkehren und Abspritzen der Verkehrswege, Entleeren der Schmutzfangeimer bei den Entwässerungsanlagen, Einsammeln der Abfälle) einschließlich Entsorgen.

19.0201A Schlussreinigung Außenanlage

Reinigen aller Außenanlagen, einschließlich Verkehrsflächen, Rigole und Einlaufschächte.

L

S

1,00 PA EP PP

Baureinigung

Summe LG 19

EUR

20. Regieleistungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Leistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden in die Regiescheine täglich eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

20.11 Stundensätze

Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.

20.1101

Polier.

20.1101A Polier

L

S

16,00 h EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

20.1103 Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.

20.1103B Maurer,Zimmerer,Betonbauer

L

S

20,00 h EP PP

20.1103C Fassader,Gipser
Für Arbeiten an Fassaden oder Gipsstukkatur.

L

S

20,00 h EP PP

20.1105 Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.

20.1105A Hilfsarbeiter

L

S

20,00 h EP PP

Regieleistungen

Summe LG 20

EUR

44. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme:

In der Folge wird für Außenwand-Wärmedämmverbundsystem die Abkürzung WDVS verwendet.

Zur Ausführung kommen, sofern dafür eine europäische technische Zulassung ausgestellt werden kann, Systeme mit einer CE-Kennzeichnung. Als Eignungsnachweis für alle anderen Anwendungen gilt die Übereinstimmung mit den ÖNORMEN. Es werden Systemkomponenten des gleichen Systemherstellers (Systemhalters) oder von diesem empfohlenes Zubehör verwendet.

Systemnachweise:

Der Auftragnehmer weist auf Anforderung dem Auftraggeber das Vorliegen einer aufrechten europäischen technischen Zulassung oder die Übereinstimmung mit den ÖNORMEN nach.

Untergrundeigenschaften:

Die Ausführung des WDVS erfolgt auf Untergründen, für die gemäß ÖNORM (B 6410) kein besonderer Eignungsnachweis erforderlich ist.

Soweit bei bestimmten Dämmstoffen und neuwertigen unverputzten Untergründen (Neubau) gemäß ÖNORM eine zusätzliche mechanische Befestigung nicht erforderlich ist - wird das WDVS ausschließlich geklebt ausgeführt. Eine etwaige zusätzliche mechanische flächige Befestigung (z.B. bei verputzten Fassaden oder bei MW-PT mit liegender Faser) oder eine Verdübelung in den Randzonen wird durch eigene Positionen geregelt.

Verarbeitung:

Die Verarbeitung erfolgt durch qualifiziertes Personal gemäß den Verarbeitungsnormen (z.B. ÖNORM B 6410). Etwaige ergänzende Verarbeitungsrichtlinien des Systemhalters und anerkannte technische Regeln zur Qualitätssicherung gelten ebenfalls als Vertragsbestandteil. Bei etwaigen Widersprüchen gilt die in den Ständigen Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung Hochbau generell geregelte Geltungsreihenfolge.

Personalqualifikation:

Als Nachweis der besonderen Qualifikation des Fachpersonals gilt eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Schulung an einer zertifizierten Einrichtung wie z.B. den österreichischen Bauakademien, den Berufsförderungsinstituten oder an einer sonstigen Schulung mit den nachstehend angeführten Lehrinhalten. Der Nachweis der besonderen Qualifikation des Fachpersonals wird auf Anforderung des Auftraggebers vorgelegt.

Lehrinhalte:

1. Grundlagen der spezifischen bauphysikalischen und bauchemischen Vorgänge
2. Aufbau eines WDVS und Funktion der einzelnen Systemkomponenten
3. Untergrundprüfung und Untergrundvorbereitung
4. Normgerechte Ausführung eines WDVS
5. Ausbildung von An- und Abschlüssen
6. Baupraktische Anwendung der Lehrinhalte 1-5.

Schlagbeanspruchung:

Alle Fassaden werden in einer Stoßfestigkeit der Nutzungskategorie II (gemäß ETAG 004) ausgeführt. Fassadenteile mit höherer Schlagbeanspruchung, Nutzungskategorie I, sind durch eine Aufzählung geregelt.

Prüfungen während der Verarbeitung:

Die Prüfungen nach ÖNORM B 6410, Anhang C: Prüfungen für die Verarbeitung von Wärmedämmverbundsystemen gelten als vertraglich vereinbart. Die in der ÖNORM vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (örtliche Bauaufsicht) umfasst insbesondere die zeitliche und räumliche Festlegung von Stichproben und die Art der Dokumentation der Prüfergebnisse. Etwaige bei den Prüfungen entstandene Schäden behebt der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung.

Werden während der Verarbeitung Mängel festgestellt, erfolgen weitere Arbeitsschritte erst nach dokumentierter Behebung.

Das während der Ausführungszeit auf der Baustelle aufliegende Protokoll wird spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber übergeben.

Eine etwaige zusätzliche Prüfung durch eine vom Auftraggeber autorisierte Stelle gilt nicht als Ersatz der vertraglich vom Auftragnehmer vor Ort vorzunehmenden Prüfungen.

Abschlussstreifen/Sockel:

Der Begriff Abschlussstreifen wird in der Folge für untere Fassadenabschlüsse verwendet, die zum Schutz gegen Spritzwasser und etwaige Durchfeuchtung in erdberührten Bereichen gemäß ÖNORM eine besondere Ausführung erfordern (Material und Verarbeitung).

Der Begriff Sockel wird in der Folge als Gliederungselement der Gestaltung verwendet.

Leibungen:

Die Ausführung der Wärmedämmung im Leibungs- und Sturzbereich bei Fenster-, Tür- und sonstigen Öffnungen erfolgt in der gleichen Dicke wie in der Fassadenfläche, soweit nicht aus zwingenden räumlichen Gründen nur eine geringere Dicke möglich ist. Für solche etwaige räumlich erzwungene Dickenunterschiede erfolgt keine Änderung der Einheitspreise.

Einkalkulierte Leistungen:

In den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses sind sämtliche zum angebotenen System gehörende Systemkomponenten einkalkuliert.

Produktdeklaration:

Hat der Auftraggeber vom Bieter eine Produktdeklaration verlangt, gilt diese als Vertragsbestandteil, etwaige Änderungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

44.04 WDVS mit Dämmkorkplatten (ICB)

Systeme mit Unterputz (UP) Nennschichtdicke 5 mm:

Es werden nur Systeme mit einem Mittelwert der Stichproben der Unterputzdicke von mindestens 4,5 mm ausgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung der tatsächlichen Dicke müssen mindestens den Wert von 4 mm erreichen. Die Bewehrung ist im äußeren Drittel eingebettet.

44.0403

WDVS mit Korkdämmplatten (ICB), Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,045$ W/(mK), Unterputz Nennschichtdicke 5 mm, einschließlich Kleber und Bewehrung. Die jedenfalls notwendige zusätzliche mechanische Befestigung (Dübel) wird in gesonderter Position vergütet.

44.0403H WDVS ICB Korkdämmplatten UP5mm DD16cm

			L	
			<u>S</u>	
22,00	m ²	EP		PP

Übertrag

Übertrag

44.13 WDVS untere Fassadenabschlüsse

Abschlussstreifen:

Unabhängig davon, ob ein vor- oder rückspringender Sockel ausgeführt wird, oder die Fassade in gleicher Dicke bis zum Geländeniveau geführt wird, werden im Spritzwasserbereich (ca. 30 cm hoch) und unter der Geländeoberkante vom Systemhalter dafür vorgesehene Dämmplatten (z.B. EPS-P oder XPS-R) verwendet.

Nach Wahl des Auftragnehmers können solche besonderen Dämmstoffe aus Gründen der Arbeitersparnis nach oben oder unten abgetreppt oder bis zu einer durchgehenden waagrechten Trennlinie (z.B. bis zu einem Sockelprofil) auch über oder unter dem in der Norm vorgesehenen Abschlussstreifen von ca. 30 cm ohne gesonderte Vergütung verwendet werden.

Aufzahlung für den unteren Abschluss:

Der Mehraufwand bei der Ausführung des unteren Abschlussstreifens im Spritzwasserbereich (z.B. Sockel, Terrassen, Balkone, offene Loggien, Vordächer) und im erdberührten Bereich (z.B. Sockel), einschließlich der Verwendung besonderer Dämmstoffe, ist durch eine Aufzahlung geregelt. Abgerechnet wird die Grundrisslänge des unteren Abschlusses nach den Abmessungen des fertigen WDVS.

Ausführung gemäß ÖNORM:

Grundsätzlich ist der untere Abschluss des WDVS zum Untergrund dicht auszuführen.

Wird das Niveau des anschließenden Geländes erst nachträglich hergestellt, wird das WDVS unter das künftige Niveau geführt und das WDVS im erdberührten Bereich mit einer wasserundurchlässigen Beschichtung oder mit einer kalt selbstklebenden Polymerbitumenbahn abgedichtet und mit einer Noppenfolie geschützt. Das WDVS und die Abdichtung werden in die senkrechte Gebäude-Abdichtung und in eine etwaige Perimeterdämmung eingebunden.

Unter der Geländeoberkante und im Spritzwasserbereich werden, sofern dabei eine vorhandene Abdichtung beschädigt werden könnte, keine Dübel verwendet.

Kleber:

Auf Oberflächen mit bituminösen Gebäudeabdichtungen werden vom Systemhalter vorgesehene (z.B. bituminöse) Kleber verwendet.

44.1301

Aufzahlung (Az) auf WDVS für die normgemäße Ausführung eines unteren Abschlussstreifens an der Fassade (z.B. Sockel, Terrassen, Balkone, offene Loggien, Vordächer), einschließlich dem Verwenden besonderer Dämmstoffen, die der Systemhalter für den erdberührten Bereich oder den Spritzwasserbereich vorsieht (etwaige Sockelprofile sind in eigener Position beschrieben).

Übertrag

Übertrag

44.1301A Az WDVS bei vorhandenem Gelände b.10%

Anarbeiten an vorhandene Bauteile (z.B. Traufenbeton, Gehsteigdecke, sonstige befestigte Flächen, Terrassen, Balkone, offene Loggien, Vordächer), Höhenunterschied des unteren Abschlusses bis 10 Prozent der Grundrisslänge.

L

S

4,00 m EP PP

44.15 Profile, Fassaden-Fertigteile, Nuten

Es werden nur Profile und Fassaden-Fertigteile, die der Systemhalter empfiehlt, verwendet; diese werden in Originalgebinden auf die Baustelle geliefert und so gekennzeichnet, dass sie als Systemkomponenten gemäß der Produktdeklaration des Auftragnehmers identifiziert werden können.

Nuten werden so ausgebildet, dass sämtliche Flächen mit dem Unterputz und dem Oberputz überzogen sind.

44.1501

Sockel-Abschlussprofile aus Aluminium blank für WDVS in verschiedenen Längen in das Verbundsystem einbinden und die Fuge zwischen Untergrund und Sockelprofil dicht verschließen, einschließlich Zubehör und Befestigungsmittel.

44.1501A WDVS Sockel-Abschlussprof.Alu 5cm

L

S

4,00 m EP PP

44.1507

WDVS Tropfkantenprofil mit beidseitig aufkaschiertem Textilglasgitter bei gedämmten Fensterstürzen, Balkonuntersichten, Rollladenkästen und dergleichen.

44.1507B WDVS Tropfkantenprofil Metall

L

S

4,00 m EP PP

Übertrag

Übertrag

44.20 Oberputze für WDVS

Putzarten, Farben:

Stoßen verschiedene Putzarten oder Färbungen innerhalb zusammenhängender Putzflächen aneinander, sind die sich daraus ergebenden Erschwernisse mit einer Aufzahlung geregelt.

Kein Anspruch auf Aufzahlung besteht, wenn verschiedene Putzarten oder Färbungen nicht aneinander stoßen oder durch angeordnete Nuten oder Faschen, die mit eigener Position abgerechnet werden, getrennt sind, und für Anschlüsse an nicht verputzte Bauteile, z.B. Verkleidungen, Inkrustierungen oder Sichtbeton.

Reibstruktur:

Dünnputze, deren Oberfläche einer Kratzputzstruktur ähnelt, werden in der Folge als Reibstruktur bezeichnet.

Abrechnung:

Abgerechnet wird das Ausmaß in der Abwicklung der fertigen Oberfläche.

Kratzputz:

Der Dickputz wird in 3- bis 4-facher Korndicke aufgetragen und mit dem Kratzbrett gekratzt. Bei kunstharzvergüteten Dickputzen auf Kalkzementbasis wird der Unterputz vorher aufgeraut.

44.2003

Endbeschichtung des WDVS mit Silikat-Dünnputz (Silikat-Dünnp.), in Korndicke aufgebracht, einschließlich systembedingter Grundierung, in Standardfarbe, für die der Hersteller keine Aufzahlung vorsieht, aus der Farbkarte des Herstellers nach Wahl des Auftraggebers.

44.2003C WDVS Silikat-Dünnp.Reibstruktur 1,5mm

L

S

22,00 m² EP PP

44.2011

Aufzahlung (Az) auf die Position Endbeschichtung des WDVS mit Dünnputz für eine fungizide und algizide Ausführung.

44.2011A Az WDVS Dünnp.b.1,5mm fungizid/algizid

L

S

22,00 m² EP PP

Übertrag

Preisbasis: 01.08.2018
LG.POSNR Positionsstichwort

LV-Version: 30.05.2018

Übertrag

Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

Summe LG 44

EUR

ZUSAMMENSTELLUNG

LG 01. Baustellengemeinkosten	EUR
LG 02. Abbruch	EUR
LG 03. Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen	EUR
LG 06. Aufschließung, Infrastruktur	EUR
LG 07. Beton- und Stahlbetonarbeiten	EUR
LG 08. Mauerarbeiten	EUR
LG 09. Versetzarbeiten	EUR
LG 12. Abdichtungen bei Böden und Wänden	EUR
LG 13. Außenanlagen	EUR
LG 19. Baureinigung	EUR
LG 20. Regieleistungen	EUR
LG 44. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)	EUR
G e s a m t s u m m e	EUR
+ 20,00 % Umsatzsteuer	EUR
Angebotssumme	EUR

in Worten Euro

Der Anbotsteller erklärt, daß er die im vorstehenden Leistungsverzeichnis angegebenen Leistungen zu den dort eingesetzten Preisen anbietet, daß er von sämtlichen Anbotsunterlagen und Anbotsbedingungen Kenntnis genommen hat, sie als ausreichend und rechtsgültig anerkennt, und daß er und sein Angebot bis 12 Wochen, gerechnet vom letzten Angebotsabgabetag, im Wort bleibt.

Der Bieter erklärt weiters: - daß er dieses Leistungsverzeichnis auf seine Vollständigkeit überprüft hat; - daß er das Leistungsverzeichnis lückenlos gelesen hat; - das der Text in dem Leistungsverzeichnis nicht unverständlich und nicht mehrdeutig ist, - daß bei eventuellen Rückfragen eine zufriedenstellende, ausreichende Klärung erfolgte; - daß er alle sonstigen preisbeeinflussenden Umstände geprüft und bewertet hat; - daß er sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut gemacht hat; - daß sämtliche Positionen ausgepreist wurden; daß er dieses Leistungsverzeichnis ohne Einschränkung durch seine Unterschrift als maßgeblichen Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkennen wird.

.....
Angebotsort und Datum

.....
Bieter
(fa. Unterfertigung mit
Stempel und Unterschrift)

INHALTSVERZEICHNIS

LG 01.	Baustellengemeinkosten	Seite	1
LG 02.	Abbruch	Seite	9
LG 03.	Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	Seite	17
LG 06.	Aufschließung, Infrastruktur	Seite	26
LG 07.	Beton- und Stahlbetonarbeiten	Seite	34
LG 08.	Mauerarbeiten	Seite	41
LG 09.	Versetzarbeiten	Seite	43
LG 12.	Abdichtungen bei Böden und Wänden	Seite	45
LG 13.	Außenanlagen	Seite	47
LG 19.	Baureinigung	Seite	54
LG 20.	Regieleistungen	Seite	56
LG 44.	Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)	Seite	58